



Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: ,

Datum: 25.07.2011 kh

In der Strafsache

g e g e n

Rt R
geboren am :
wohnhaf
, Bulgare,

Verteidiger

Rechtsanwalt Ulrich Dost , Kurfürstendamm 74a, 10709 Berlin,

wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis u.a.

werden die Anträge des Angeklagten vom 22.7.11, ihm Herrn Rechtsanwalt Dost als Pflichtverteidiger und zudem noch eine Dolmetscherin für Verteidigergespräche beizuordnen, **zurückgewiesen.**

Bestehen bei einem Angeklagten sprachbedingte Verständigungsschwierigkeiten, so kann dies dazu führen, dass die Bestellung eines Verteidigers unter dem Gesichtspunkt der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage eher geboten sein kann als dies sonst der Fall ist (vgl. OLG Frankfurt StraFo 2008, 205 f).

Das gilt aber nicht ausnahmslos. Einem der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtigen – ausländischen – Angeklagten ist nur dann ein Verteidiger beizuordnen, wenn seine auf den sprachlichen Defiziten beruhenden Behinderungen der Verteidigungsmöglichkeiten durch die Hinzuziehung eines Dolmetschers in der Hauptverhandlung *nicht völlig ausgeglichen* werden können (vgl. OLG Frankfurt, a.a.O.; Meyer-Goßner, StPO, 54. Aufl., § 140, Rdnr. 30 a).

Im vorliegenden Fall hat das Gericht zum Termin zur Hauptverhandlung eine Dolmetscherin für Bulgarisch geladen. Den beiden dem Angeklagten in dem angefochtenen Strafbefehl unterbreiteten Tatvorwürfen liegt beileibe kein komplexes Geschehen zugrunde. Es geht um die

Tatvorwürfe eines Fahrens ohne Fahrerlaubnis sowie einer anschließenden Unfallflucht. Des Angeklagten Defizite in seinen deutschen Sprachkenntnissen können angesichts des einfach gelagerten Sachverhaltes zweifelsohne mit Hilfe der Dolmetscherin ausgeglichen werden, so dass der Angeklagte in seinen Verteidigungsmöglichkeiten nicht behindert ist.

Wenn der Wahlverteidiger des Angeklagten unter dem 11.2.11 vorgetragen hat, sein Mandant halte sich „seit einigen Wochen in Deutschland auf“, so ist zudem daran zu erinnern, dass seitdem auch schon wieder fast **sechs Monate** verstrichen sind, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sich die deutschen Sprachkenntnisse des Angeklagten inzwischen merklich verbessert haben. Darauf kommt es aber nicht entscheidend an.

Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Hasse

Hasse

Justizbeschäftigte

